

**II-878 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

No. 71/1A
Präs.: 04. JUNI 1987

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Ermacora, Roppert, Dr. Frischenschlager und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebührengesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz vom 1987, mit dem das
Heeresgebührengesetz 1985 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1985 und 328/1986 wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 wird die Wortgruppe "Wehrpflichtige, die einen in den Z 1 bis 4 genannten Präsenzdienst leisten," durch folgende Wortgruppe ersetzt:

"Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst, den Wehrdienst als Zeitsoldat oder im Anschluß an eine dieser Präsenzdienstarten einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten,"

2. Der § 5 Abs. 1 Z 3 lit. b lautet:

"b) bei einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr

für Wehrmänner, Gefreite und Korporale

für Wehrmänner, Gefreite und Korporale in der Höhe von 6 885 S,

für Zugsführer in der Höhe von 6 969 S,

für Unteroffiziere in der Höhe von 7 476 S,

für Offiziere in der Höhe von 8 361 S;"

- 2 -

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1987 in Kraft.
 - (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.
-

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Landesverteidigungsausschuß zuzuweisen.

Begründung

Zu Art. I Z 1 (§ 5 Abs. 1):

Durch die Neufassung des ersten Satzteiles im § 5 Abs. 1 soll ein Redaktionsfehler beseitigt werden; gleichzeitig soll mit der Ersetzung der "Vorverweisung" auf die Z 1 bis 4 durch die ausdrückliche Nennung der Präsenzdienstarten, die den Gegenstand dieser Besoldungsreglung bilden, der § 5 auch gesetzestechisch verbessert werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 5 Abs. 1 Z 3 lit. b):

Für Wehrpflichtige, die sich zu einem Wehrdienst als Zeitsoldat in der Dauer von mindestens einem Jahr verpflichtet haben, soll durch eine Anhebung ihrer Monatsprämie mit 1. Juli 1987 eine Besoldungsverbesserung eintreten. Die vorgesehene Erhöhung der Monatsprämie entspricht im Durchschnitt der für Bundesbedienstete mit 1. Jänner 1987 vorgenommenen Besoldungsverbesserung unter Berücksichtigung der mit dem Abgabenänderungsgesetz 1986 zum gleichen Zeitpunkt in Kraft getretenen Lohnsteuersenkung.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Grund der gegenständlichen Novelle sind folgende jährliche Mehrkosten zu erwarten:

| | |
|---|----------------|
| a) Monatsprämien (§ 5 Abs. 1 Z 3 lit. b HGG) | ca. 40,7 Mio S |
| b) Abgeltungsbetrag gemäß Art. VI des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 577, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 484/1984 | ca. 5,4 Mio S |
| c) Dienstgeberanteil für die Krankenversicherung nach § 24 Abs. 1 | ca. 1,3 Mio S |
| d) Überbrückungshilfe | 0,5 Mio S |
| <hr/> | |
| Summe | ca. 47,9 Mio S |

Der Berechnung des Mehraufwandes liegt der voraussichtliche durchschnittliche monatliche Stand an Zeitsoldaten im Kalenderjahr 1986 zugrunde.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung

§ 5. (1) Wehrpflichtige, die einen in den Z 1 bis 4 genannten Präsenzdienst leisten, gebürt für jeden Monat eines solchen Präsenzdienstes eine Monatsprämie, und zwar

1.
2.
3. bei einem Wehrdienst als Zeitsoldat
 - a)
 - b) bei einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr
für Wehrmänner, Gefreite und Korporale
in der Höhe von 6 531 S,
für Zugsführer in der Höhe von 6 612 S,
für Unteroffiziere in der Höhe von 7 092 S,
für Offiziere in der Höhe von 7 932 S;

Entwurf

§ 5. (1) Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst, den Wehrdienst als Zeitsoldat oder im Anschluß an eine dieser Präsenzdienstarten einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten, gebürt für jeden Monat eines solchen Präsenzdienstes eine Monatsprämie, und zwar

1.
2.
3.
 - a)
 - b) bei einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr
für Wehrmänner, Gefreite und Korporale
in der Höhe von 6 885 S,
für Zugsführer in der Höhe von 6 969 S,
für Unteroffiziere in der Höhe von 7 476 S,
für Offiziere in der Höhe von 8 361 S;